



Entwurf

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbestätigung

1. Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
Karl-Rolle-Straße 43
84307 Eggenfelden

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
	820-8744.01-7131/1	Telefon: 18 21	helmut.haas@	20.04.2004
		Telefax: 18 59	reg-nb.bayern.de	

Vollzug der Abfallgesetze; Ausbau des Bauabschnittes BA IVb Teil 1.2

Anlage Anlage (Hinweise)

Für die Errichtung des BA IVb Teil 1.2 der zentralen Abfallentsorgungsanlage Asbach erlässt die Regierung von Niederbayern in Ergänzung des Plangenehmigungsbescheids vom 22.11.1993, AZ: 820-8744.01-7131/1 folgenden

Auflagenbescheid:

1. Die Maßnahme ist entsprechend der vorgelegten Planung (Ausführungsplanung Ing.-Büro Hofmann vom September 2003) unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen auszuführen.
2. Allgemeines
 - 2.1 Alle Baumaßnahmen sind nach den derzeit geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach dem Stand der Technik auszuführen.
 - 2.2 Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der Regierung von Niederbayern, dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen (SWBA) und dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 2.3 Fremdüberwacher, das SWBA und das LfU sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und ggf. frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.

geschrieben: 8/Schwemmhuber
gelesen: _____
Bearbeiter: 8/Haas
Dokument: Z:\Sg820\haas\Bescheid\sch040407-AWV.doc

zur Post gegeben am:
mit Telefax voraus am:
mit Email voraus am:

21. 4. 04 sch

- 2.3.1 Für die geplanten Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Qualitätssicherung der Plangenehmigung (PG) vom 22.11.1993 mit zu beachten. Der Qualitätssicherungsplan ist entsprechend den Anforderungen der Fachbehörden (siehe auch **Hinweise zur Ergänzung bzw. Änderung des Qualitätssicherungsplans** nachfolgend nach den Auflagen) fortzuschreiben. Ein aktualisiertes Exemplar des Qualitätssicherungsplans (QSP) ist dem LfU, dem SWBA und der Regierung vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.4 Freigelegte Teile des mineralischen Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdüberwacher und im Benehmen mit dem LfU erfolgen. Vom Fremdüberwacher ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten / Bauteile nach Witterungseinflüssen zu bestätigen; ggf. sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.
- 2.5 Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdruckkraft, Schutzwirkung gegen Eindringen von Kies der Flächenentwässerung in die KDB etc.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992; DK 626/627; DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilien (Schutz-, Trenn-, Dränvlies) zu berücksichtigen.
- 2.6 Der Verlegeplan der Kunststoffdichtungsbahnen und Angaben zur geplanten Fügetechnik sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU, dem Fremdüberwacher und der Regierung spätestens 4 Wochen vor Baubeginn des Dichtungssystems vorzulegen.
- 2.7 Die ausreichende statische Bemessung der zu verlegenden Rohrleitungen ist gemäß QSP nachzuweisen.
- 2.8 Die Inbetriebnahme der Sickerwasserinfiltrationsrigolen ist nach Fertigstellung mit den Fachbehörden abzustimmen. Vor Inbetriebnahme der beiden neu erstellten Sickerrigolen für die Sickerwasserreinfiltration im BA III ist den Fachbehörden ein erläuterndes Konzept über die geplante Vorgehensweise während der Optimierungsphase vorzulegen.
- 2.9 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind der Regierung von Niederbayern, dem SWBA und dem LfU Bestandspläne vorzulegen. In dem vorzulegenden Bestandslageplan ist die Lage der Schnittdarstellungen entsprechend der Bauausführung zu kennzeichnen.
- 2.10 Die Abnahme des Bauabschnitts nach Fertigstellung ist bei der Regierung von Niederbayern rechtzeitig zu beantragen. Vier Wochen vor der Abnahme der Baumaßnahme sind alle zur Qualitätssicherung erforderlichen Nachweise und Gutachten der Regierung, dem SWBA und dem LfU zu übersenden, soweit dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.
- 2.11 Weitere, sich im Rahmen der Bauarbeiten ergebende Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Arbeitsschutz
- 3.1 Der Arbeits- und Sicherheitsplan (Anlage 16 der Ausführungsplanung) ist dem/den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die Dokumentation nach Nr. 6 des Arbeits- und Sicherheitsplans (Betriebsanweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen usw.) muss auf der Baustelle verfügbar sein.
- 3.3 Auf die Anzeigeverpflichtungen an Gewerbeaufsichtsamt bzw. Berufsgenossenschaft wird hingewiesen.

4. Einrichtungen innerhalb des Deponiekörpers

4.1 Rückbaumaßnahmen

4.1.1 Vor Beginn des Rückbaus der Sickerwasserschächte müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Sickerwasserableitung während der Bauphase zu gewährleisten.

4.1.2 Ein Einstau von Sickerwasser in den Deponiekörper ist zu vermeiden.

4.1.3 Das anfallende Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.1.4 Die Verpressung von Rohrleitungen ist von einer Fachfirma durchzuführen. Eine Dokumentation über die verpressten Leitungen ist den Fachbehörden vorzulegen.

4.2 Umbauarbeiten

4.2.1 Hinsichtlich der technischen Anforderungen an die neu zu erstellenden Entgasungseinrichtungen sind die Punkte 7.3 und 7.4 der Plangenehmigung vom 22.11.1993 zu beachten. Nach Einbau der Gassammel- und Gastransportleitungen ist eine Dichtigkeitsprüfung durch eine Fachfirma durchzuführen.

4.2.2 Die im Zuge der Baumaßnahme neu verlegten Gasleitungen, Sickerwassersammelleitungen und Sickerwasserinfiltrationsrigolen sind lage- und höhenmäßig durch den Fremdvermesser aufzunehmen. Die Schweißprotokolle der bauausführenden Firma sind dem SWBA und LfU vorzulegen.

4.3 Wiederherstellungsarbeiten

4.3.1 Entstandene Rohrgräben durch rückgebaute bzw. neu errichtete Leitungen im Bereich des künftigen Deponieplanums der Basisabdichtung sind lagenweise zu verfüllen. Es ist Sorge zu tragen, dass ein ausreichend tragfähiges Auflager für die Basis erreicht wird. Die Anforderungen an die Verfüllung richten sich nach dem Punkt 4.1 des Qualitätssicherungsplans (Antragsunterlagen Anlage 15); hierbei ist die Proktordichte je 50 m Rohrgrabenlänge durch Eigen- und Fremdüberwachung zu bestimmen. Die Häufigkeit der Verdichtungskontrollen im Bereich von rückgebauten Schachtbauwerken ist durch den Fremdüberwacher in Abstimmung mit dem LfU festzulegen.

4.3.2 Die Kiesummantelung der neu errichteten Entgasungsleitungen / Sickerwasserinfiltrationsrigolen im BA III ist vor Aufbringung der Bodenabdeckung vor dem Eintrag von Feinanteilen zu schützen (z. B. durch ein Geotextil). Hierfür erforderliche Nachweise sind dem LfU vor Überdeckung vorzulegen.

4.3.3 Nach den Umbauten im Bereich der Böschungsabdichtung ist die bestehende Bodenabdeckung mit einer Mächtigkeit von $\geq 0,5$ m wiederherzustellen. Die Abdeckschicht muss gleichmäßig profiliert und abgewalzt werden; ggf. ist ein Ausgleich durch bindiges Bodenmaterial vorzunehmen. Die Arbeiten sind durch Eigenüberwachung und Bauleitung zu dokumentieren.

4.4 Standicherheit

4.4.1 Die Gleitsicherheit des Schichtpaketes der Zwischenabdichtung sowie der Flanken der Basisabdichtung muss vor Baubeginn nachgewiesen werden.

4.4.2 Das Betonaufleger im Bereich der Durchdringung der Basisabdichtung muss die gleiche Tragfähigkeit wie das Rohraufleger aufweisen.

4.5 Bauliche Maßnahmen

4.5.1 Das Versuchsfeld ist gemäß den Vorgaben der TA Abfall durchzuführen.

4.5.2 Die Frostsicherheit der Zwischen- und Basisabdichtung ist zu gewährleisten. Hierzu sind auch die Bestimmungen der Auflage 4.4.7 der PG vom 22.11.1993 zu beachten.

- 4.5.3 Die Anschlussarbeiten des BA IV b Teil 1.2 an die angrenzenden Rekultivierungs- bzw. Bauabschnitte RA II, BA III, BA IV b Teil 1.1 sind von der Bauleitung vor Ort zu beaufsichtigen und von der Fremdüberwachung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 4.5.4 Die vom Fremdvermesser vorgeprüften Vermessungsergebnisse (Gefälle/Neigungsverhältnisse und Schichtdicken) sind spätestens einen Arbeitstag vor dem beabsichtigten Überbau dem LfU zur Prüfung vorzulegen. Abweichungen von den Planungsvorgaben sind vom Fremdvermesser zu erläutern.
- 4.5.5 Ein Austausch von ungeeigneten Bodenmaterialien des Bauplanums muss in Absprache mit der Fremdüberwachung und dem LfU erfolgen.
- 4.5.6 Die organischen Anteile der Bodenabdeckung des BA III (Gras- und Wurzelschicht) sind vor Profilierung der Fläche zu entfernen; eine Mindestmächtigkeit von 0,5 m sollte erhalten bleiben. Ggf. ist ein Ausgleich der Schicht sowie evtl. vorhandener Mulden durch bindiges Bodenmaterial vorzunehmen.
- 4.5.7 Der Rückbau der temporären Oberflächenentwässerung durch aufgeschweißte Dichtungsbahnstreifen im Bereich des Flächenfilters der Zwischenabdichtung (vgl. Erläuterungsbericht, Punkt 6.8) ist photographisch zu dokumentieren und den Fachbehörden mitzuteilen.
- 4.5.8 Während der Baumaßnahme sind die Emissionen beim Eingriff in das Deponat des BA III durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. verstärkte Absaugung der umliegenden Gaskollektoren, zu minimieren.
- 4.5.9 Eine Verunreinigung des Oberflächenwassers durch den Eingriff in den Müllkörper bzw. durch die Umlagerung von Abfällen ist zu vermeiden.

5. Einrichtungen außerhalb des Deponiekörpers

5.1 Einrichtungen zur Sickerwasserableitung

- 5.1.1 Die Verlegung der geplanten Sickerwassersammler mit Anschluss an die bestehenden Schachtbauwerke S 13.1 A, S13 A und S 12 A und geplanten Schachtbauwerke S 12 B und S 12.1 A sind in die Qualitätssicherung (Antragsunterlagen Anlage 15, Qualitätssicherungsplan, Nr. 4.8 Rohraufleger) mit einzubeziehen.
- 5.1.2 Nach und bei der Herstellung von Rohrbettung und Seitenverfüllung ist der Verdichtungsgrad festzustellen und zu dokumentieren.
- 5.1.3 Der Nachweis für die ordnungsgemäßen Rohrverbindungen (z. B. Schweißprotokoll) ist gemäß QSP zu erbringen.
- 5.1.4 Die Gassammelleitung unterhalb der Basisabdichtung ist als Mantel-Medien-Rohr auszubilden (z. B. als loses Rohr-in-Rohr-System). Die kontrollierbare Leitung muss ein ausreichendes Gefälle aufweisen und so ausgeführt sein, dass Leck- bzw. Sickerwasser ungehindert abfließen kann und evtl. auftretende Leckagen sicher erkannt werden können. Mit den Bestandsunterlagen ist die Rohrleitung entsprechend ihrer Ausführung in einer Lage- und Schnittzeichnung darzustellen.
- 5.1.5 Die geplanten Schachtbauwerke müssen im Hinblick auf notwendige Wartungs-, Unterhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen ausreichend standsicher und flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein.

5.2 Einrichtungen (Rohrleitungen und Schächte) zur Oberflächenwasserableitung

- 5.2.1 Nach und bei der Herstellung von Rohrbettung und Seitenverfüllung ist der Verdichtungsgrad festzustellen und zu dokumentieren.
- 5.2.2 Der geplante Oberflächenwasserschacht R 14 B ist im Hinblick auf notwendige Wartungs-, Unterhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen ausreichend standsicher und wasserundurchlässig zu erstellen.

5.3 Dichtheitsprüfung

- 5.3.1 Nach Verlegen der Rohrleitungen und Schächte zur Sicker- und Niederschlagswasserableitung ist eine Sicht- und Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen durchzuführen. Bei den Dichtheitsprüfungen sind die einschlägigen Vorgaben und Bestimmungen (z. B. DIN EN 1610) zu beachten.
- 5.3.2 Die Schächte sind durch Wasserfüllung bis zur Schachtoberkante nach DIN EN 1610 zu prüfen.
- 5.3.3 Die Prüfungen dürfen nur von einem qualifizierten, unabhängigen Fachbetrieb durchgeführt werden.

5.4 Dokumentation

Die ordnungsgemäße Erstellung der Einrichtungen zur Sickerwasser- und Oberflächenwasserableitung ist entsprechend zu dokumentieren. Eine Dokumentation (Lageplan mit Eintragung der Einrichtungen zur Sickerwasser- und Oberflächenwasserableitung mit Gefälleangaben, Nachweise der Qualitätssicherung, Verdichtungsgrad, Dichtheitsprüfungen, Schweißprotokolle) mit fachlicher Bewertung ist dem Straßen- und Wasserbauamt vorzulegen.

- 6. Die Festlegung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Errichtung und der Betrieb des Bauabschnittes IVb Teil1 der Deponie Asbach des Abfallwirtschaftsverbandes Isar- Inn wurden mit Plangenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 22.11.1993 genehmigt. Auf Grundlage des Plangenehmigungsbescheides wurde zunächst nur Teil 1.1. des Bauabschnittes IVb errichtet. Der AWW Isar-Inn hat mit Schreiben vom 18.9.2003 die Ausführungsplanung für die Errichtung des Teil 1.2. der Bauabschnittes IVb vorgelegt.

II.

- 1. Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG –, Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –).
- 2. Die Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 32 Abs. 4 KrWAbfG. Nach dieser Bestimmung ist die Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlage auch nach Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses zulässig.
Dies geschieht vorliegend auf der Grundlage der Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom 27.10.2003, 30.10.2003 und 11.3.2004, des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen vom 22.10.2003 und des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut vom 13.10.2003. Die Vorgaben der mittlerweile in Kraft getretenen Abfallablagereungsverordnung und der Deponieverordnung wurden berücksichtigt.
- 3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 u. 4 des Kostengesetzes -KG-. Der Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn ist gemäß Art. 4 Kostengesetz von der Zahlung der Gebühren befreit.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


Haas
Oberregierungsrat